

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Internationales Privatrecht (Bachelor)

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Andreas Furrer
Datum/Zeit der Prüfung 21. Juni 2017, 14:00 – 16:00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** ist zugelassen: **ZGB/OR, Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage**. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Multiple Choice-Fragen

Kreuzen Sie bei den folgenden Multiple Choice-Fragen alle richtigen Antworten an. Die Punkte werden nur dann verteilt, wenn alle richtigen (und keine falschen) Antworten angekreuzt wurden.

Zur Beantwortung dieser Fragen sollten Sie nicht mehr als **20 Minuten** aufwenden.

(2 Punkte/Frage; maximal sind 10 Punkte erreichbar.)

1. Das Lugano-Übereinkommen enthält

alternative Gerichtsstände.

allseitige Kollisionsnormen.

Regelungen über die örtliche Zuständigkeit.

2. Welche der folgenden Aussagen ist korrekt?

Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen Ordre public liegt vor, wenn das rechtliche Gehör des Beklagten verletzt wurde.

Art. 17 IPRG ist eine Generalklausel, die das schweizerische Gericht zur Korrektur ausländischer Kollisionsnormen ermächtigt.

Die Ordre-public-Klausel ist im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide besonders zurückhaltend anzuwenden.

3. Nach Art. 154 Abs. 1 IPRG unterstehen Gesellschaften dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind (...).

Diese Bestimmung verkörpert das im internationalen Gesellschaftsrecht geltende Schutzlandprinzip.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Anknüpfung angelsächsischer Trusts.

Diese Bestimmung löst einen Statutenwechsel aus, wenn eine im Ausland registrierte Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in die Schweiz verlegt.

4. Das Exequaturverfahren dient

der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheide.

der Zulassung zur Zwangsvollstreckung.

der Durchführung der Zwangsvollstreckung.

5. Gemäss Art. 77 Abs. 3 S. 2 IPRG kann eine im Ausland ausgesprochene Adoption in der Schweiz nur angefochten werden, wenn auch ein Anfechtungsgrund nach schweizerischem Recht vorliegt.

Hierbei handelt es sich um eine einseitige Kollisionsnorm.

Hierbei handelt es sich um eine kumulative Anknüpfung.

Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung des Ordre public.

Fragen und Fälle mit Kurzantworten

Bei den folgenden fünf Fragen erwarten wir präzise Kurzantworten. Sie sollten für diese Fragen nicht mehr als **30 Minuten** aufwenden. (Es sind maximal 15 Punkte erreichbar.)

Beantworten Sie die Fragen auf den bereitgestellten Beiblättern!

1. Das IPR verfolgt unter anderem das Ideal des internationalen bzw. äusseren Entscheidungseinklangs. Was ist hierunter zu verstehen und wie kann dieses Ziel am ehesten erreicht werden?
2. Was ist unter den Begriffen «Statut» und «lex» zu verstehen? Bilden Sie ein Beispiel.
3. Beat lebt in Luzern und ist kürzlich zum Islam übergetreten. Er ist seit 1997 mit der Schweizerin Beatrice verheiratet und hat auch nicht die Absicht, sich von Beatrice scheiden zu lassen. Wohl wissend, dass eine zweite Ehe in der Schweiz unter diesen Umständen nicht geschlossen werden kann, heiratet er im Rahmen einer Pilgerreise 2016 in Mekka nach dortigem Recht die junge Fatima. Kann Beat diese zweite Ehe im heimischen Zivilstandsregister eintragen lassen?
4. Erblasser E ist französischer Staatsbürger mit letztem Wohnsitz in Genf. Er hinterlässt zwei aus Brasilien stammende Adoptivkinder mit Wohnsitz in Lyon und eine Ehefrau. Ein Testament liegt nicht vor. Welche kollisionsrechtliche Frage haben Sie als Anwalt der Kinder zuerst zu klären, um das Erbe der Kinder festzustellen?
5. Sowohl das Lugano-Übereinkommen als auch die Brüssel Ia-Verordnung regeln die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Wie wird der Anwendungsbereich der beiden Rechtsakte gegeneinander abgegrenzt?

Falllösung

Für die folgende Falllösung erwarten wir ausführliche und begründete Antworten. Oft lohnt es sich, eine Antwort auf einem Beiblatt zu skizzieren, damit Sie eine konzise Antwort geben können.

Sie sollten nicht mehr als **70 Minuten** benötigen.

(Es sind maximal 35 Punkte erreichbar.)

Verwenden Sie bitte für die Antwort jeder Frage ein neues Beiblatt!

Sachverhalt:

Das im Handelsregister von St. Gallen eingetragene Architekturbüro Arno Müller Design AG (M AG) hat sich auf städtebauliche Gesamtentwürfe spezialisiert. Müller, seine Frau und seine Tochter führen an ihrem deutschen Wohnsitz in Konstanz die Geschäfte, haben aber auch ein Büro in St. Gallen, wo sie ihre Kunden empfangen.

Auf der Webseite des Londoner Hardwarespezialisten H Ltd. entdeckt Arno Müller einen speziell für die neuesten Computerspiele entwickelten leistungsstarken PC und bestellt diesen umgehend im Namen der M AG, da sie alle drei passionierte Spieler sind und das Gerät zudem bestimmte anspruchsvolle CAD-Anwendungen unterstützt. Da Arno schlechte Erfahrungen mit dem englischen Justizsystem hatte, änderte er im vorgelegten Vertrag der H Ltd. das anwendbare Recht auf schweizerisches Recht und die Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte in St. Gallen; die H Ltd. ist einverstanden. Das Gerät wird im Büro der St. Galler Zweigstelle installiert und der Kaufpreis von CHF 20'000 bezahlt.

Die Architekten möchten das Gerät zunächst bei einem städtebaulichen Wettbewerb für den Bau eines neuen Campus in einer schweizerischen Universitätsstadt einsetzen. Von Anfang an bereitet der PC jedoch Schwierigkeiten, so dass die Architekten ihren Wettbewerbsbeitrag nicht rechtzeitig einreichen können.

Auch ein Reparaturversuch durch einen eigens angereisten Spezialisten der H Ltd. schlägt fehl. Schlimmer noch: Infolge einer liegen gelassenen Zigarette entwickelt sich ein Schwelbrand, bei dem sowohl der PC als auch die Büroräumlichkeiten der M AG erheblich beschädigt werden. Dabei entsteht ein Gesamtschaden von CHF 100'000. Die H Ltd. geht auf die Forderungen der M AG nicht ein.

Umgehend reicht nun die H Ltd. in London Klage gegen die M AG auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages ein. Zur Begründung führt die H Ltd. an, sie sei über den Verwendungszweck des verkauften Gerätes falsch informiert worden und beruft sich auf einen Grundlagenirrtum. Die Anwälte der M AG bestreiten sowohl die Zuständigkeit des Londoner Gerichts und wehren sich auch in

der Sache selbst. Das Londoner Gericht lässt sich aber nicht beirren und fällt eine Entscheidung, die aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr angefochten werden kann und rechtskräftig ist.

Kurz nach der Klageeinreichung in London reicht M AG in der Schweiz eine Klage gegen die H Ltd. ein, mit der sie ihre Ansprüche durchsetzen will.

Fragen:

1. Welche Gerichtsstände kommen im Hinblick auf die Klage in der Schweiz infrage?
2. Welches Recht ist anwendbar?
3. Muss das schweizerische Gericht das englische Urteil berücksichtigen?
4. Was würden Sie als Rechtsvertreter der M AG ihrer Klientin empfehlen?

Hinweis: Grossbritannien ist nicht Vertragsstaat des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.